

Geschäftsordnung des Landesteilhabebeirats der Freien Hansestadt Bremen (Landesteilhabebeirat)

Fassung vom 04. April 2019

Der Landesteilhabebeirat der Freien Hansestadt Bremen hat gemäß § 25 Absatz 7 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Aufgabe

Aufgabe des Landesteilhabebeirats ist die inhaltliche Begleitung der Umsetzung der Zielvorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 und des „Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“. Er ist an der Weiterentwicklung der im Aktionsplan benannten Maßnahmen beteiligt. Er berät und unterstützt die Landesbehindertenbeauftragte/ den Landesbehindertenbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren.

2. Vorsitz/ Stellvertretung

- 2.1. Den Vorsitz des Landesteilhabebeirats hat die/ der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen inne.
- 2.2. Die Sitzungen des Landesteilhabebeirats werden von dem/ der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit von einem/ einer Stellvertreter/in geleitet.
- 2.3. Der Landesteilhabebeirat hat zwei stellvertretende Vorsitzende. Eine/ einen wählt er aus seiner Mitte. Der/ die weitere ist nach Entscheidung des Inklusionsbeirats Bremerhavens entweder eine Vertreterin/ ein Vertreter des Inklusionsbeirats im Landesteilhabebeirat oder die/ der kommunale Behindertenbeauftragte Bremerhaven.
- 2.4. Die Amtszeit der zwei stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Kalenderjahre. Die erste Amtszeit endet mit dem Ablauf des Jahres 2019.

- 2.5. Bei Ausscheiden der/ des gewählten Stellvertreterin/ Stellvertreters vor Ablauf der regulären Amtszeit ist eine Neuwahl für die frei gewordene Funktion anzusetzen. Die Neuwahl gilt für den Rest der Amtszeit.

3. Mitglieder

- 3.1. Der Landesteilhabebeirat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern, nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie *weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht* zusammen.

- 3.2. **Stimmberechtigte Mitglieder** sind:

a) aufgrund von § 25 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 1 BremBGG:

- Die/ der Landesbehindertenbeauftragte,
- die beauftragte Person der Stadtgemeinde Bremerhaven, die nach § 20 Absatz 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz klageberechtigten Verbände
(derzeit: Landesverband der Gehörlosen Bremen e.V., Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e.V., SelbstBestimmt Leben e.V. Bremen, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V., Lebenshilfe Bremen e.V., Sozialverband Deutschland e.V. – Landesverband Bremen, Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V.),
- zwei Vertreterinnen/ Vertreter des Inklusionsbeirats Bremerhaven,

b) aufgrund der Benennung durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats mit einfacher Mehrheit:

- Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbands der Psychiatrieerfahrenen.

Weitere Mitglieder mit Stimmrecht können durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benannt werden.

- 3.3. Als **nicht stimmberechtigte Mitglieder** mit Berichterstattungspflicht der Ressorts zu dem Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ nehmen die Senatskanzlei, alle Senatsressorts, die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven an den Sitzungen teil.

- 3.4. **Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht aufgrund der Benennung durch den Landesteilhabebeirat mit einfacher Mehrheit** sind
- die Landesseniorenvertretung Bremen,
 - der Bremer Jugendring,
 - der Bremer Rat für Integration,
 - Netzwerk Selbsthilfe Bremen-Nordniedersachsen e.V.,
 - Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen
 - Conpart e.V.
 - die Fraktionen der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien
 - sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.
- Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht können durch eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benannt werden.
- 3.5. Die stimmberechtigten Mitglieder nach Ziffer 3.2. Buchstabe a) entscheiden über den Ausschluss der stimmberechtigten Mitglieder nach Ziffer 3.2. Buchstabe b) und der nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Ziffer 3.4. mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen.
- 3.6. Die stimmberechtigten Mitglieder, nicht stimmberechtigten Mitglieder sowie *weiteren Mitglieder ohne Stimmrecht* benennen dem Büro des Landesbehindertenbeauftragten eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.
- 3.7. Frauen und Männer sollen bei den Vorschlägen für die Benennung von Mitgliedern jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden. Sofern ein Mann als ordentliches Mitglied vorgeschlagen wird, soll als stellvertretendes Mitglied eine Frau vorgeschlagen werden und umgekehrt.

4. Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landesteilhabebeirats werden durch die Dienststelle der/ des Landesbehindertenbeauftragten geführt (Geschäftsstelle).

5. Arbeitsweise des Landesteilhabebeirats

- 5.1. Der Landesteilhabebeirat trifft sich mindestens drei Mal jährlich.
- 5.2. Das Büro des Landesbehindertenbeauftragten lädt zu den Sitzungen ein; mit der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen zu übermitteln. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen; sie ergeht nachrichtlich auch an die Stellvertreter/innen.
- 5.3. Sofern eine Vertreterin/ ein Vertreter des Landesteilhabebeirats an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, unterrichtet er hierüber die jeweilige stellvertretende Person und stimmt sich mit dieser über die Vertretung ab. Eine Verhinderung beider Vertreter/innen ist der Dienststelle des Landesbehindertenbeauftragten mitzuteilen.
- 5.4. Die Sitzungen des Landesteilhabebeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in besonders begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Sachverständige Personen sowie weitere Mitarbeiter/innen eines fachlich zuständigen Senatsressorts oder der Senatskanzlei können an einzelnen Sitzungen auf Einladung teilnehmen.
- 5.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Abstimmung ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.6. In begründeten Ausnahmefällen können auch ohne Sitzung des Landesteilhabebeirats im schriftlichen Verfahren Beschlüsse herbeigeführt werden, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder mit der Abstimmung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind. Für die Beschlussfassung selbst reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus.
- 5.7. Der Landesteilhabebeirat kann aus seinem Kreis Arbeitsgruppen bilden.
- 5.8. Mögliche Arbeitsgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesteilhabebeirat zur abschließenden Beratung und eventuellen Beschlussfassung vor.
- 5.9. Von den Sitzungen des Landesteilhabebeirats sind Niederschriften zu fertigen.

6. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht können eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit beantragen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter¹.

7. Inkrafttreten und Änderung

7.1. Die Geschäftsordnung tritt zum 05. April 2019 in Kraft.

7.2. Für Änderungen ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesteilhabebeirats erforderlich. Dabei ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

¹ Die Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass dem Landesteilhabebeirat die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.